

**Förderrichtlinien
des Klimaschutzfonds Celle**
**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu Klimaschutzmaßnahmen**
vom 16.06.2016, geändert durch Beschluss des Rates vom 02.03.2017

1. Förderzweck

Der Klimaschutzfonds der Stadt Celle gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid, beitragen bzw. die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze und zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden, besteht nicht.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren
- Maßnahmen zur Förderung von Fahrrad- oder E-Mobilität sowie Klimaschutzveranstaltungen
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen und die Markteinführung neuer Technologien unterstützen
- Sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme und beträgt regelmäßig:

a) bei **solarthermischen Anlagen** je nach Kollektortyp pauschal

400,00 € bei Flachkollektoren

500,00 € bei Röhrenkollektoren

Voraussetzung ist ein Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes, der durch Vorlage einer Erklärung des Installationsbetriebs oder Herstellers zur Auslegung der Anlage nachgewiesen wird

b) bei **Photovoltaik-Anlagen**

200,00 € je kWp installierter Leistung, höchstens 1.200,00 € je Anlagenstandort

Voraussetzung ist eine weitestgehende Verschattungsfreiheit der Anlage; als Anlagenstandort gilt grundsätzlich das Baugrundstück

c) bei **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** (z.B. Blockheizkraftwerke - BHKW) pauschal

500,00 €

d) bei Anlagen **zur Nutzung von Erdwärme** bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW

1.000,00 € je Erdwärmekollektoranlage

2.000,00 € je Erdwärmesondenanlage

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich der jeweilige Fördersatz um 50 %

e) bei der Errichtung **innovativer Heizungssysteme** mit erneuerbaren Energien und/oder BHKW-Technologien

10 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 3.000,00 € je Objekt
Dabei erfolgt eine Günstigerprüfung zu den Fördersätzen gemäß a), c) und d)

f) Bei Sanierungsmaßnahmen **zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich** und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren

20 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 6.000,00 € je Objekt unter der Voraussetzung, dass in einer Maßnahme mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert werden, andernfalls

15 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 4.000,00 € je Objekt bei der energetischen Teilsanierung einzelner Gewerke; soweit durch Vorlage von Schlussrechnungen nachgewiesen wird, dass innerhalb eines Zeitraums von höchstens 2 Jahren mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert worden sind, höchstens 5.000 € je Objekt

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen im Geschosswohnungsbau bzw. bei Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren gemischt genutzten Objekten beträgt abweichend der Höchstbetrag der Förderung 2.500,00 € je Einheit/Wohnung und 20.000,00 € je Objekt.

3.3 Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorhaben mit Demonstrations- und Modellcharakter.

3.4 Sonstige Maßnahmen, insbesondere zur Förderung von Fahrrad- oder E-Mobilität sowie Klimaschutzveranstaltungen, können mit einem Zuschuss gefördert werden, über dessen Höhe die zuständigen Gremien entsprechend der Bedeutung und Wirkung für den Klimaschutz im Einzelfall entscheiden.

4. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen von

- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- eingetragenen Vereinen,
- natürlichen und juristischen Personen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und Verhältnis zu anderen Fördermöglichkeiten

5.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Gebiet der Stadt Celle durchgeführt werden.

5.2 Die zu fördernde Maßnahme darf bei Antragstellung nicht begonnen sein und grundsätzlich erst durchgeführt werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erteilt oder dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt wurde. Planungs- und Beratungsleistungen, die Anforderung von Kostenangeboten sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Maßnahmebeginn nach Satz 1. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Anspruch auf die nachfolgende Bewilligung eines Zuschusses zur Finanzierung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes, des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel der Stadt Celle dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen und die gesamte Förderung 49 % der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungszeitraum (Förderperiode) für Zuschüsse aus dem Klimaschutzfonds ist das Kalenderjahr.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können bis zum 31. Mai der jeweiligen Förderperiode (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Stadt Celle, Geschäftsstelle „Klimaschutzfonds“, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle (Geschäftsstelle) gestellt werden. Als fristgerecht gestellt gelten nur vollständige, uneingeschränkt prüfbare Anträge.

6.3 Zum Antrag gehören in der Regel folgende Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Lageplan in geeignetem Maßstab,
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht; bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und der Errichtung innovativer Heizsysteme gehört dazu auch der von einem Sachverständigen gefertigte Nachweis der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote,
- Deklaration von Fördermitteln, die bei anderen Stellen beantragt werden,
- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers betroffener Grundstücke, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Anforderungen der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Celle über die Gewährung von Zuwendungen.

6.4 Der form- und fristgerechte Eingang des Antrags wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Ist ein Antrag unvollständig, teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit und weist auf die Fristeinholung nach Nr. 6.2 Satz 2 hin. Auf gesonderten Antrag hin kann die Geschäftsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; dabei ist auf den Vorbehalt nach Nr. 5.2 Satz 3 hinzuweisen. Nicht innerhalb der Antragsfrist eingehende Anträge werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen unter Verweis darauf, dass eine Förderung in der jeweiligen Förderperiode nicht erfolgen kann.

6.5. Die Geschäftsstelle prüft die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge und ordnet diese den Förderbereichen nach Nr. 3.2. bzw. Nr. 3.4 zu.

6.6 Sofern die in der Förderperiode verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds nicht ausreichen, um zu allen form- und fristgerecht eingereichten Anträgen Zuschüsse zu gewähren, erfolgt durch die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds eine Priorisierung nach folgenden Grundsätzen:

- Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des verfügbaren städtischen Eigenanteils des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen.
- Maßnahmen der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, einschließlich der Errichtung innovativer Heizsysteme oder Solarthermischer Anlagen, können bis zu einem Gesamtbetrag von 80 % der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen werden. Dabei werden

energetische Komplettanierungen von Gebäuden vorrangig berücksichtigt; danach verbleibende Fördermittel werden für die Bezuschussung sonstiger vorgenannter Maßnahmen entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro Zuschuss) vorgesehen. Grundlage für die Ermittlung der Fördereffizienz ist der mit der Antragstellung erbrachte und von der Geschäftsstelle geprüfte Nachweis eines Sachverständigen über die voraussichtliche Energieeinsparung und CO₂-Minderung.

- Sonstige Maßnahmen werden entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz bzw. entsprechend der Bedeutung für die Innovation, die Umweltbildung oder die Verhaltensbeeinflussung breiter Bevölkerungskreise für eine Bezuschussung vorgesehen.

6.7 Zu den gemäß Nr. 6.5 zugeordneten Anträgen und unter Berücksichtigung einer ggf. notwendigen Priorisierung nach Nr. 6.6 erstellt die Geschäftsstelle eine Übersicht

- der form- und fristgerecht eingegangenen, vollständigen Anträge,
- der Vorschläge der in der Förderperiode zu fördernden Maßnahmen mit Begründung zu den jeweiligen Zuschusshöhen,
- der nicht für eine Bezuschussung vorgesehenen Anträge einschließlich eventueller Vorschläge ihrer Rangfolge für ein eventuelles "Nachrücken" bei Wiederverfügbarkeit von Fördermitteln.

Über die Vorschläge entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung im zuständigen Fachausschuss des Rats.

6.8 Zur Umsetzung von Projekten mit hoher Dringlichkeit und besonderer zeitlicher Bindung kann der Verwaltungsausschuss auf Grundlage einer Empfehlung des Fachausschusses im Einzelfall eine Förderung unter Abweichung von den Verfahrensregelungen nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.7 beschließen, soweit ausreichende Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind.

6.9 Auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erteilt die Geschäftsstelle Bewilligungsbescheide über die voraussichtlich zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Erreichung der Förderziele oder der Einhaltung von Pflichten der Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erforderlich ist.

Zu den nicht berücksichtigten Anträgen ergeht ein Bescheid, in dem die Gründe der Nichtberücksichtigung beschrieben sind und ggf. die Rangfolge für ein eventuelles Nachrücken in der jeweiligen Förderperiode mitgeteilt wird.

6.10 Nach Nr. 6.4 zurückgewiesene oder nach Nr. 6.9 nicht berücksichtigte Anträge können in nachfolgenden Förderperioden nach den dann geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle erneut gestellt werden, wenn die jeweilige Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7. Maßnahmenumsetzung und Auszahlung des Zuschusses

7.1 Die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Fördermaßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die jeweilige Förderperiode folgenden Jahres abzuschließen und die Umsetzung der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der bewilligte Zuschuss ist spätestens 2 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zur Auszahlung anzufordern; bei umfangreichen Maßnahmen können entsprechend dem Maßnahmenfortschritt auch anteilige Abschlagszahlungen angefordert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Geschäftsstelle die vorgenannten Fristen verlängern.

Auf die Auszahlung eines nicht fristgerecht abgeforderten Zuschusses besteht kein Anspruch. Die Geschäftsstelle soll in diesem Fall den Bewilligungsbescheid nach vorheriger Anhörung zurücknehmen.

7.2. Bei der Anforderung nach Nr. 7.1 hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger die förderfähigen Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen oder vergleichbaren Belegen nachzuweisen. Die Auszahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Nachweise von

der Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds geprüft und erforderlichenfalls die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme durch örtliche Inaugenscheinnahme festgestellt wurde.

7.3 Ist der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Entsprechend kann bei einem gegenüber der Bewilligung höheren nachgewiesenen Aufwand der Zuschuss anteilig erhöht werden, soweit aus der jeweiligen Förderperiode noch nicht verbrauchte oder gebundene Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit bei veränderten Kosten eine Förderung zum Höchstbetrag erfolgt.

7.4 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden und ist zurückzuzahlen, wenn von Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfängern Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird.

7.5 Nicht als Zuschüsse abgeforderte Mittel werden der nachfolgenden Förderperiode als verfügbare Mittel des Klimaschutzfonds zugeführt.

8. Übergangsregelungen

8.1 Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2016 treten die Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle vom 16.12.2010, in der Fassung vom 11.11.2014 außer Kraft.

8.2 Formgerecht und vollständig gestellte Anträge auf Zuschussgewährung, die bis zum 31.12.2016 bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, gelten gemäß Nr. 6.2 als zum 01.01.2017 gestellt, wenn mangels ausreichender verfügbarer Mittel des Klimaschutzfonds im Haushaltsjahr 2016 eine Zuschussbewilligung oder Förderzusage nach den bis zum 31.12.2016 geltenden Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle nicht erfolgen kann.

8.3 Im Haushaltsjahr 2016 nicht verbrauchte oder nicht durch Bewilligungsbescheid oder Förderzusage der Geschäftsstelle gebundene Mittel des Klimaschutzfonds werden als verfügbare Mittel der Förderperiode 2017 zugewiesen.

Celle, den 16.06.2016

gez. Mende

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister